

17. Worauf muß sich bei einer auf Aufhebung der Frau aus § 1333 BGB. für nichtig erklärten Ehe die Kenntnis des Mannes erstrecken, um die Anwendung des § 1701 BGB. gegen ihn zu rechtfertigen?

IV. Zivilsenat. Urk. v. 13. Oktober 1924 i. S. R. (Bekl.) w. Geschwister R. (Rl.). IV 203/24.

- I. Landgericht Hirschberg.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Die Ehe der Eltern der Kläger ist auf die Aufhebungs-klage der Ehefrau aus § 1333 BGB. für nichtig erklärt worden. Auf Grund des § 1701 BGB. haben sie gegen ihren Vater Feststellungs-klage dahin erhoben, daß ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden

Rechte nicht zustünden. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Die Revision bezweifelt zunächst die Anwendbarkeit des § 1701 BGB., weil dieser die Kenntnis der Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung fordere, eine solche Kenntnis aber in diesem Zeitpunkte bei einer auf Grund erfolgter Anfechtung für nichtig erklärten Ehe nicht vorhanden sein könne. Jedenfalls müsse, wie die Revision weiter ausführt, in diesem Falle verlangt werden, daß der verklagte Vater mit einer Anfechtung der Ehe gerechnet habe. Die Erwägungen der Revision gehen fehl. Nach § 1343 Abs. 1 BGB. findet bei Anfechtung einer anfechtbaren Ehe die Vorschrift des § 142 Abs. 2 Anwendung. Das gilt auch im Falle des § 1701 BGB. Hiernach ist der Vater, wenn die Nichtigkeit der Ehe auf einem Anfechtungsgrunde beruht und er die Anfechtbarkeit kannte, so zu behandeln, wie wenn er die Nichtigkeit der Ehe gekannt hätte. Die Anfechtbarkeit der Ehe war dem Beklagten dann bekannt, wenn er die die Anfechtung begründenden Tatsachen gekannt und auch gewußt hat, daß sie einen Anfechtungsgrund bilden konnten (Warn. 1912 Nr. 87; JW. 1916 S. 742 Nr. 7). Die Ehe ist aus § 1333 für nichtig erklärt worden, weil der Beklagte infolge seines vorhelichen ehebrecherischen Verkehrs mit einem sittlichen Makel behaftet war, der seine Ehefrau bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätte. Der Beklagte muß hiernach gewußt haben, daß seine Ehefrau bei Kenntnis dieses ehebrecherischen Verkehrs die Ehe nicht eingegangen wäre. Er muß weiter sich dessen bewußt gewesen sein, daß der durch die Unkenntnis bei seiner Ehefrau hervorgerufene Irrtum sie berechtigen konnte, die geschlossene Ehe anzufechten. Unerheblich ist dagegen, welche Vorstellungen der Beklagte sich darüber machte, wie eine nach der Eheschließung erlangte Kenntnis seiner ehebrecherischen Verfehlungen auf seine Ehefrau wirken würde, ob diese sie veranlassen werde, von dem ihr zustehenden Anfechtungsrecht Gebrauch zu machen. Es ist daher gleichgültig, ob der Beklagte die Erwartung hegte, daß nach geschlossener Ehe seine Frau eine mildere Auffassung über sein geschlechtliches Vorleben gewinnen würde, oder daß die

Tatsache der Eheschließung mit ihren Folgen bei ihr so schwer ins Gewicht fallen werde, daß sie von einer Herbeiführung der Nichtigkeit der Ehe zurückscheuen würde. . . .